



**LANDKREIS  
VULKANEIFEL**

**Satzung  
des  
Landkreises Vulkaneifel**

**über die  
Erhebung von Gebühren  
nach fleisch- und  
geflügelfleischhygienerechtlichen  
Vorschriften  
vom 04.12.2017**

Der Kreistag hat am 04.12.2017 aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (AB. Nr. L 165/1), der Landkreisordnung RLP (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 188), Landesgebührengesetz RLP (LGeG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578), Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21. Oktober 2010 (GVBl. 2010 S. 362), in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **INHALT**

**§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

**§ 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen**

**§ 3 Gebührenschuldner**

**§ 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

**§ 5 Geltungsbereich**

**§ 6 Inkrafttreten**

## § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
- c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
- d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefrierseinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlachttier- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
- e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle,
- f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
- g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
- h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;

- i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtkrägen

- bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je angefangene ¼ Stunde

## § 2

### **Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen**

- (1) Der Landkreis Vulkaneifel erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage zu § 2 bildet einen Teil dieser Satzung.

## § 3

### **Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kosten- schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### **Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
  - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
  - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

## **§ 5 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Vulkaneifel

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Vulkaneifel über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 07.12.2015 außer Kraft.

Daun, den 04.12.2017

Kreisverwaltung Vulkaneifel

gez. Heinz-Peter Thiel  
(Landrat)

## Anlage zu § 2

der Satzung vom

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung		Gebühr €
<b>1. Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben</b>		
ausgewachsene Rinder		
	- bis 35 Schlachtungen je Tag	24,08
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	19,26
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	15,65
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	12,04
Jungrinder		
	- bis 35 Schlachtungen je Tag	24,08
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	19,26
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	15,65
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	12,04
Schweine		
	- bis 35 Schlachtungen je Tag	13,83
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	11,06
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	8,99
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	6,92
Einhufer		
		35,48
Schafe und Ziegen, Wildwiederkäuer		
	- bis 35 Schlachtungen je Tag	10,66
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	8,53
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	6,93
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	5,33
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)		
Wildschweine		
		14,02
<b>2. Gebühren in gewerblichen Großbetrieben</b>		
ausgewachsene Rinder		
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	6,13
Jungrinder		
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	6,13
Schweine		
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	2,80
Einhufer		
		41,76
Schafe und Ziegen, Wildwiederkäuer und andere Paarhufern		
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	1,43
Kleinwild (Feder- und Haarwild)		
Wildschweine		
		5,63
<b>3. Gebühren für Trichinenuntersuchungen</b>		
Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger		
		5,20
Entnahme der Trichinenprobe durch einen Fleischbeschauer in einer WAST		
		28,50
Verbringen des Wildschweins zu einem Fleischbeschauer zwecks Probeentnahme		
		12,00
Entnahme der Trichinenprobe durch einen Fleischbeschauer am Wohnsitz des Jägers		
		23,50
<b>4. Gebühren für Hausschlachtungen</b>		
ausgewachsenem Rind		
		45,31
Schwein		
		39,83
Wildschwein		
		27,81
Schaf/ Ziege, andere Paarhufer		
		36,46
Kleinwild		
		24,10
Wildwiederkäuer		
		24,10
Einhufer		
		47,05
<b>5. Sonstige Gebühren</b>		
Gebühr für Gesundheitsüberwachung bei Haarwild im Gehege		
		26,03
Gebühr für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung		
		28,27
Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen EU-Schlacht- und Zerlegebetrieben		
	je to	3,00